

Ergebnis der Lesung im Regierungsrat vom 20. September 2011

Antrag des Regierungsrates vom

Polizeigesetz
(Umsetzung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt
anlässlich von Sportveranstaltungen¹ mit Anpassung
der Rechtspflegebestimmungen)
Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²,
beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 30. November 2006³ wird wie folgt geändert:

§ 18b
Massnahmen gegen Gewalt
anlässlich von Sportveranstaltungen
a) Zuständigkeit

- ¹ Die Polizei vollzieht die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
- a) gemäss den Art. 4 bis 9 des Konkordats vom 15. November 2007⁴ über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, bestimmt den Umfang des Rayons und erstattet dem zuständigen Bundesamt die vorgeschriebenen Meldungen;
 - b) gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit⁵; insbesondere kann sie beim zuständigen Bundesamt Ausreisebeschränkungen beantragen.

² Sie kann Personen, gegen welche solche Massnahmen angeordnet wurden, fotografisch erfassen.

¹ BGS 511.3
² BGS 111.1
³ GS 29, 11 (BGS 512.1)
⁴ BGS 511.3
⁵ SR 120

§ 18c

b) Verfahren

¹ In der Verfügung betreffend Anordnung des Rayonverbots (Art. 4 Konkordat), der Meldeauflage (Art. 6 Konkordat) und des Polizeigewahrsams (Art. 8 Konkordat) weist die Polizei die betroffene Person darauf hin, dass sie

- a) auf ihren Antrag innert zehn Tagen nach der Mitteilung der Verfügung die Rechtmässigkeit der Massnahme durch das Verwaltungsgericht überprüfen lassen kann;
- b) im Falle ihres Nichterscheinens zum festgelegten Zeitpunkt bei der bezeichneten Polizeistelle zwangsweise polizeilich zugeführt werden kann (Art. 8 Konkordat).

² Das Verwaltungsrechtspflegegesetz gelangt sinngemäss zur Anwendung.

§ 45

Grundsatz

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)⁶.

§ 45a

Besondere Beschwerden

Beschwerden gegen Verfügungen betreffend Wegweisung und/oder Fernhaltung (§ 16), Wegweisung, Rückkehrverbot und Kontaktsperre (§ 17) sowie Verfügungen betreffend Sicherstellung (§ 27 Abs. 2) haben keine aufschiebende Wirkung, soweit dies nicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erteilt wird.

§ 45b

Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz

¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über die Rechtmässigkeit des Rayonverbots (Art. 4 des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen⁷), der Meldeauflage (Art. 6 Konkordat) und des Polizeigewahrsams (Art. 8 Konkordat).

² Diese Beschwerden sind dem Verwaltungsgericht innert zehn Tagen nach der Mitteilung der Verfügung schriftlich einzureichen.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug
Die Präsidentin

Der Landschreiber

⁶ BGS 162.1

⁷ BGS 511.3